

Zeitschrift: Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil
Band: 6 (1938)
Heft: 11

Artikel: Gedicht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-563428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

muß — ist die Straße, wo ich Liebe suchte, die man mir bezahlte — ist die Gosse, in der du mich fandest. Adoretto, als ich deine unendliche Liebe zu mir sah, da erkannte ich meine Erbärmlichkeit und ich verließ dich. Die Scham brannte in mir und zugleich die Sehnsucht — nach deiner Reinheit, deiner Liebe, nach deinen gütigen blauen Augen und zärtlichen bleichen Händen. Einmal wollte ich dich noch sehen und ich sah, wie du auf der Bühne zusammenbrachst. Da wußte ich, daß du littest um mich und ich kam zu dir.“

Im Osten brennt es lichterloh. Die Welt liegt gebadet in Blut und Rosen. Zauberhaft schimmert das Firmament gleich einer Perlmutterschale, rot und golden. Adoretto kriecht zu ihm hin, birgt den Kopf an des Geliebten Brust.

„Ich liebe dich — ich bete dich an!“

Ueber Jean Louis Wangen rollen Tränen. Er faßt Adoretos Kopf, zieht ihn empor zu sich und sagt: „Wen du liebst, dem sind alle Sünden vergeben.“ Die blauen Augen versinken in den schwarzen — glühende Lippen brennen aufeinander in Seligkeit — für immer —

Die Sonne ist aufgegangen. In unbeschreiblicher Herrlichkeit tanzen ihre Strahlen und schütten herab einen Regen von Purpur und Gold.

Ende

GEDICHT

Jüngling, Dein will ich gedenken,
Der Du mich so tief beglückt,
Will mich tief zurück versenken,
Ganz mich der Erinn'rung schenken,
Um von diesem Wald umgeben,
Einmal noch Dich zu erleben,
Wie Du damals mich entzückt.

Und die gleichen Kiefern streben
So wie damals zu den Sternen,
So — wie Wünsche sich zu Fernen,
die sie nie erreichen werden,
Dennoch sehn suchtvoll erheben.

Und wie damals streicht der Nachtwind
Durch der dunklen Kiefern Kronen,
Wiegt sie zärtlich, küßt sie leise,
So wie einst ich Dich geküßt,
Als Du mir auf dunklem Moose
Hell im Arm gelegen bist.
Deinen Augen, blonder Knabe
sollen fortan meine Lieder,
Meine stillen Stunden gelten.
Dein sei meine schönste Gabe;
Gibt das Schicksal Dich mir wieder,
Deine Augen, blonder Knabe,
Schließen in sich alle Welten.

Harry.

Das neue, eidg. Strafgesetz

(Etwas über § 194)

Einige Zeit vor der Abstimmung hat sich ein durchaus achtbarer Artkollege dem Schreiber dieses dahin geäußert, daß er gar nicht für das neue Strafgesetz eingenommen sei, enthalte dasselbe doch in § 194 eine krasse Ungerechtigkeit den Homosexueller gegenüber. Während beim heterosexuellen Verkehr das Schutzalter auf 16 Jahre festgesetzt sei, verklausuliere § 194 dasselbe beim Jungmann auf 20 Jahre.

Dem muß entgegengehalten werden, daß § 194 ausdrücklich von der „Verführung“ eines Jugendlichen von 16 bis 20 Jahren spricht. Wenn schon die körperliche Entwicklung und Reife des Jungmannes allgemein zwei Jahre höher, also bis zum 18. Altersjahr angenommen wird, während bei Mädchen 16 Jahre für unser nördliches Klima gelten, hat der Gesetzgeber somit noch zwei Jahre hinzugenommen. Insofern scheint dies eine ungleiche Behandlung unserer Art gegenüber. Ein verantwortungsbewußter Homoerot wird dies jedoch nie als eine Spitze gegen sich ansehen, weil er sich sagen wird, ein unreifer und minderjähriger



NOTIZ

Die Adresse für die „Liga f. M.“, sowie für Redaktion und Verlag des „Menschenrecht“ ist:

Postfach Bahnhof 10 133, Zürich

nicht 705, wie in letzter Nummer irrtümlich veröffentlicht wurde.